

STUDIENORDNUNG FÜR DAS MASTER-STUDIUM DES FACHS RELIGIONSWISSENSCHAFT IM RAHMEN DES 1-FACH-MODELLS AN DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM (M.A. 2.0-RW)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV. NRW S. 38), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Master-Studium an der RUB (GPO) vom 21.10.2016 sowie den ergänzenden fachspezifischen Prüfungsbestimmungen zur GPO hat die ZWE CERES durch Beschluss vom 09.09.2016 die folgende Satzung für das Masterstudium der Religionswissenschaft (M.A.-RW) erlassen:

Inhalt

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Struktur des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum M.A.-Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Kreditierung des Studiums
- § 9 Formen der Leistungsnachweise
- § 10 Benotung der Leistungen
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Master-Prüfung
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Studienberatung
- § 15 Abschließende Bestimmungen

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Im Rahmen des religionswissenschaftlichen Master-Programms werden den Studierenden vertiefende Aspekte der materialen Religionsgeschichte, theoretische Grundlagen der vergleichenden und systematischen Religionswissenschaft sowie Methoden der sozialwissenschaftlichen, philologischen und historischen Religionsforschung vermittelt. Das im Bachelor-Studium erworbene Grundwissen wird dabei vorausgesetzt.

(2) Die Form der Vertiefung sieht eine individuelle Schwerpunktbildung bei einem großen Spielraum an Wahlpflichtmöglichkeiten vor. Dies betrifft unter anderem:

- die Auswahl von einem aus insgesamt sieben Wahlpflichtmodulen der materialen Religionsgeschichte (MRII-16),
- die weitergehende Vertiefung entweder in der materialen Religionsgeschichte oder aber der sozialwissenschaftlichen Religionswissenschaft,

- die Wahl zwischen der Durchführung einer Lehrforschung im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts oder der Absolvierung eines Berufspraktikums.

Damit soll den Studierenden ermöglicht werden, selbstverantwortlich ein eigenes religionswissenschaftliches Profil zu erwerben.

(3) Das Studium der Religionswissenschaft soll Studierende entweder auf eine wissenschaftliche Karriere innerhalb der Religionswissenschaft bzw. in verwandten geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen oder aber auf religionsbezogene Berufsfelder außerhalb der Universität (in Wirtschaft, Politik, Bildung, Kultur, Medien usw.) vorbereiten. Durch den Bereich ‚Angewandte Religionswissenschaft‘, in welchem entweder eine eigenständige Forschungsleistung erbracht oder ein Berufspraktikum absolviert werden muss, können Studierende ihr Studium stärker forschungs- oder stärker berufsorientiert ausrichten.

§ 2 Struktur des Studiums

(1) Das Master-Studium Religionswissenschaft ist Teil des konsekutiven 2-Fach-B.A./M.A.-Studiengangs an der Ruhr-Universität Bochum, das in den grundlegenden Merkmalen durch die gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) der an diesem Studiengang beteiligten Fächer geregelt und die fachspezifischen Bestimmungen ergänzt wird.

(2) Das M.A.-Studium Religionswissenschaft kann in zwei Varianten studiert werden: In Kombination mit einem zweiten Studienfach des B.A./M.A.-Studiengangs (2-Fach-Variante) oder als Fachstudium Religionswissenschaft ohne zweites Studienfach (1-Fach-Variante).

§ 3 Akademischer Grad

(1) Studierenden, die im M.A.-Studium das Fachstudium Religionswissenschaft ohne zweites Studienfach gewählt haben, wird nach erfolgreichem Abschluss von der ZWE CERES der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen für das Fachstudium Religionswissenschaft auf der M.A.-Stufe ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das über das individuelle fachliche Profil des Studiums und die erbrachten Leistungen informiert.

§ 4 Zulassung zum M.A.-Studium

(1) Die allgemeinen Bestimmungen zur Zulassung zum M.A.-Studium im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studiengangs an der Ruhr-Universität werden durch die GPO § 4 geregelt.

(2) Für die Zulassung zum M.A.-Studium sind geprüfte Kenntnisse einer religionswissenschaftlich relevanten Sprache (zu den Kriterien siehe die sprachlichen Zugangsvoraus-

setzungen der Module MR11-19 im Modulhandbuch) obligatorisch. Beim Prüfungsnachweis werden Kenntnisse einer der aufgeführten Sprachen in folgendem Umfang verlangt:

- Hebräisch: Hebraicum;
- Griechisch: Graecum;
- Lateinisch: Latinum;
- Arabisch: Arabicum bzw. Arabisch I bis IV (entsprechend den Sprachkursmodulen SK-1 und SK-2 im Rahmen des Faches Orientalistik) oder äquivalent;
- Sanskrit: Kenntnisse im Umfang einer Einführung ins Sanskrit und zweier Lektürekurse;
- Chinesische Schriftsprache/Ostasiatische Sprache (Japanisch oder Koreanisch): Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltungen zur Chinesischen Schriftsprache I-III bzw. Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang der für die Zulassung zum M.A.-Studium in einem OAW-Fach nötigen Kenntnisse (inkl. klass. Chinesisch).
- Tibetische Schriftsprache: Kenntnisse im Umfang zweier Lektürekurse in Tibetisch.

Über die Anerkennung andernorts erlangter Sprachkenntnisse entscheiden die jeweils zuständigen Modulbeauftragten (vgl. § 11, Abs. 2).

(3) Neben den Sprachkenntnissen werden Grundkenntnisse sozialempirischer, philologischer oder historischer Methoden im Umfang von mindestens 5 CP verlangt.

(4) Studierende aus anderen Studiengängen, Fächern oder Hochschulen werden zum M.A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen, sofern sie vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die mit den Modulen S1, S2, S3 sowie mindestens einem Modul der materialen Religionsgeschichte (R1, R2 oder R3) vergleichbar sind. Gegebenenfalls kann die Zulassung an die Aufforderung gekoppelt werden, einzelne dieser Module nachzuholen. Zuständig für die Überprüfung der Vergleichbarkeit sind die Modulverantwortlichen. Bei Widerspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss der am konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang beteiligten Fächer.

(5) Fehlen zulassungsrelevante Nachweise, so kann einer Zulassung zum M.A.-Studium Religionswissenschaft stattgegeben werden, wenn die nachzuholenden Leistungen den Umfang von 15 CP nicht überschreiten. Dies ist verbindlich an die Auflage gekoppelt, die fehlenden Nachweise innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen und spätestens bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung nachzuweisen. Zuständig für Anerkennungs- und Zulassungsfragen ist die Studienberatung des Studienfachs Religionswissenschaft. Bei Widerspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss der am konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang beteiligten Fächer. Aufgrund der im Modulhandbuch jeweils spezifizierten Voraussetzungen können bestimmte Module erst nach der Erbringung der Sprach- und Methodennachweise belegt werden.

(6) Die Beherrschung des Englischen als wissenschaftliche Standardsprache wird ungeprüft vorausgesetzt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für das M.A.-Studium im konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungsleistungen vier Semester.

(2) Studierende der 1-Fach-Variante haben Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 40 SWS zu absolvieren.

§ 6

Modularisierung

(1) Das Studium der Religionswissenschaft ist im M.A.-Studium nach den Vorgaben der GPO § 8 modularisiert.

(2) Das Master-Studium der Religionswissenschaft besteht aus insgesamt elf Modulen, von denen fünf erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Dazu zählen:

- sieben Wahlpflichtmodule der materialen Religionswissenschaft (MR11-MR16 sowie MR19), von denen mindestens eines, maximal zwei Module gewählt werden;
- ein Pflichtmodul der systematischen Religionswissenschaft (SR11) sowie eines weiteren systematischen Moduls, das im Falle einer Schwerpunktsetzung im Bereich ‚Systematik‘ belegt wird (SR12);
- ein Pflichtmodul ‚Ergänzungsbereich‘ zur Vertiefung methodischer und sprachlicher Grundkenntnisse sowie zur Aneignung fachübergreifenden Wissens (GR11);
- ein Forschungsmodul (FR), das im Bereich ‚Angewandte Religionswissenschaft‘ als Wahlpflichtmodul alternativ belegt werden kann;
- einem Wahlpflichtmodul für praktische Religionswissenschaft (PR).

(3) Die Module sind folgendermaßen benannt:

- MR11: Vertiefungsmodul altorientalische und antike Religionsgeschichte;
- MR12: Vertiefungsmodul jüdische Religionsgeschichte;
- MR13: Vertiefungsmodul christliche Religionsgeschichte;
- MR14: Vertiefungsmodul islamische Religionsgeschichte;
- MR15: Vertiefungsmodul indische und von Indien ausgehende Religionsgeschichte;
- MR16: Vertiefungsmodul ostasiatische Religions- und Geistesgeschichte;
- MR19: Vertiefungsmodul zentralasiatische Religionsgeschichte

- SR11: Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft (Basis);
- SR12: Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft (Aufbau);
- GR11: Ergänzungsbereich;
- FR: Religionswissenschaftliches Forschungsmodul;
- PR: Praxismodul Angewandte Religionswissenschaft.

(4) Das modularisierte Studium der Religionswissenschaft wird in drei Bereiche gegliedert. Im Basisbereich werden die Grundlagen in einem Gebiet der materialen Religionsgeschichte (MR11-16 sowie MR19), in der systematischen Religionswissenschaft (SR11) sowie den methodischen und sprachlichen Voraussetzungen religionswissenschaftlichen Arbeitens (GR11) vertieft. Ebenso besteht in GR11 die Möglichkeit zur Aneignung fachübergreifenden Grundlagenwissens. Im Aufbaubereich wird durch die Belegung eines weiteren Moduls entweder der materialen Religionsgeschichte oder aber der systematischen Religionswissenschaft (SR12) ein eigener Schwerpunkt gewählt. Der Bereich der Angewandten Religionswissenschaft dient der Hinführung zu einer wissenschaftlichen (Forschungsmodul) oder aber außerakademischen (Praktikumsmodul) Perspektive. Die Module verteilen sich folgendermaßen auf die Bereiche Basis, Aufbau und Angewandte Religionswissenschaft:

- Basis: Zu belegen sind ein Modul der materialen Religionsgeschichte (MR11-16 sowie MR19), das Modul ‚Systematische Religionswissenschaft‘ (SR11) sowie das Modul ‚Ergänzungsbereich‘ (GR11).
- Aufbau: Zu belegen sind alternativ ein weiteres Modul der materialen Religionswissenschaft (MR11-16 sowie MR19) oder aber das zweite Systematikmodul (SR12).
- Angewandte Religionswissenschaft: Zu belegen sind alternativ das Forschungsmodul (FR) oder das Modul ‚Angewandte Religionswissenschaft‘ (PR).

(5) Ein Modul wird durch die erfolgreiche Belegung von diesem zugewiesenen Veranstaltungen und dem Bestehen von einer oder mehreren Modulprüfungen absolviert.

(6) Veranstaltungsformen, Inhalte, Struktur, Lernziele und Anforderungen des Studiums in den einzelnen Modulen, besondere Regelungen sowie die Gewichtung der Anforderungen durch Kreditpunkte (vgl. § 7) werden durch die jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. Über die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen entscheiden die im Modulhandbuch spezifizierten Modulverantwortlichen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Das M.A.-Studium der Religionswissenschaft sieht folgende Lehrveranstaltungsarten vor:

Vorlesungen: Vorlesungen sind einsemestrige Lehrveranstaltungen, in denen ein Professor bzw. eine Professorin den Studierenden eine kompakte inhaltliche Einführung in ein Thema vermittelt. Das dort erworbene und durch Pflichtlektüre begleitete Wissen wird in aller Regel durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur abgefragt.

Seminare: In Seminaren wird der Lehrinhalt unter Anleitung eines Dozierenden und der Mitwirkung der Studierenden vermittelt. Die Kreditierung wird auf Grundlage der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie der Übernahme kleinerer Leistungen (z. B. Referate) vergeben, sofern die Leistungen insgesamt mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

Lektüreguppen: Insbesondere im Master werden Veranstaltungen in Form von Lektüreguppen durchgeführt. In den Modulen der materialen Religionsgeschichte geht es dabei um Übersetzungen und philologische Auswertungen, in den Modulen der systematischen Religionswissenschaft werden Theorien und Ansätze studiert. Lektüreguppen können auch auf studentische Initiative hin gebildet werden und sind kreditierbar, sofern sie von einem Dozierenden betreut werden und ein dokumentierbares Ergebnis erbracht wird.

Lehrforschung: Master-Studierende haben die Möglichkeit, in ein laufendes Forschungsprojekt unter der ZWE CERES integriert zu werden. In der M.A.-Phase sind für das gesamte Modul in der 1-Fach-Variante insgesamt 18 CP vorgesehen.

Praktikum: Alternativ zur Lehrforschung können Studierende ein mehrwöchiges Praktikum absolvieren. Bei der Auswahl der Praktikumsstelle muss darauf geachtet werden, dass die Studierenden in der Lage sind, ihre religionswissenschaftlichen Kompetenzen einzubringen. In einem Praktikumsbericht werden die dort gesammelten Erfahrungen dokumentiert. Im M.A.-Studium sind in der 1-Fach-Variante für das gesamte Modul 18 CP (davon entfallen, andere Leistungen herausgerechnet, etwa 14 CP auf das Praktikum vorgesehen. Dies entspricht einer Praktikumsdauer von etwa zehn Wochen.

§ 8 Kreditierung des Studiums

(1) Das M.A.-Studium Religionswissenschaft ist nach den Vorgaben der GPO § 9 kreditiert. Alle Veranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsanforderungen werden nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) gewichtet. Gemäß dieser Vorgabe entspricht 1 Creditpoint (CP) einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Für die 1-Fach-Variante des Masterprogramms Religionswissenschaft müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 CP erbracht werden; davon entfallen 100 CP auf die Studienleistungen und 20 CP auf die M.A.-Arbeit. Mit Ausnahme von GR11 wird jedes der insgesamt 5 zu belegenden Module mit 18 CP angerechnet. GR11 wird mit 28 CP angerechnet.

§ 9 Formen der Leistungsnachweise

(1) Im Fach Religionswissenschaft wird zwischen Teilnahmebescheinigungen und Modulprüfungen unterschieden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Auf diese haben Studierende Anspruch, sofern alle erforderlichen Leistungen zum erfolgreichen Abschließen der Veranstaltung erbracht wurden. Dazu gehören u. a. Beteiligung sowie die Vor- und Nachbereitung der Lerninhalte. In Seminaren bzw. seminar-ähnlichen Veranstaltungen wird in aller Regel die Übernahme einer eigenständigen Leistung (z. B. Referat oder Essay) verlangt; bei Vorlesungen oder vorlesungsähnlichen Veranstaltungen kann eine Abschlussprüfung verlangt werden.

(3) Die Kreditierung wird auf Grundlage der Beteiligung, der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie der Übernahme kleinerer Leistungen (z. B. Referate) vergeben, sofern die Leistungen insgesamt mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

(4) Jedes Modul mit Ausnahme des Pflichtmoduls GR11 muss mit mindestens einer Modulprüfung im Umfang von 6 CP abgeschlossen werden. Ebenso ist es möglich, mehrere Modul-Teilprüfungen abzulegen, die insgesamt den Umfang von 6 CP ergeben.

(5) Modulprüfungen haben in der Regel entweder die Form einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur. Modulprüfungen werden in den einzelnen Veranstaltungen erbracht; möglich ist ebenso eine Prüfung über ein gesamtes Modul. Nähere Angaben und Spezifika für einzelne Module finden sich im Modulhandbuch des Studienfachs Religionswissenschaft.

(6) In den Modulen der materialen Religionswissenschaft (MR11-MR16 sowie MR19) sowie der systematischen Religionswissenschaft (SR11 und SR12) muss jeweils eine Hausarbeit verfasst werden. Das Forschungsmodul (FR) wird mit einem publizierbaren Forschungsartikel, das Modul ‚Praktische bzw. Angewandte Religionswissenschaft‘ mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. Im Modul ‚Ergänzungsbe-
reich‘ (GR11) ist die Ablegung einer Modulprüfung nicht erforderlich.

§ 10 Benotung der Leistungen

(1) Teilnahmebescheinigungen können, Modulprüfungen müssen benotet werden. In die Modulendnote gehen jedoch nur Modulprüfungen ein.

(2) Leistungen werden mit sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht ausreichend bewertet. Dabei können Zwischenwerte durch Erniedrigung (1-5) oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Für nicht ausreichende Leistungen werden keine Leistungsnachweise bzw. Kreditpunkte vergeben.

(3) Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus der Note der Modulprüfung bzw. dem nach CP gewichteten Mittel der Modul-Teilprüfungen.

(4) Die evtl. Ablehnung einer Modulprüfung ist dem bzw. der Studierenden zu begründen. Wird in einer Modulprüfung

zweimal eine mindestens ausreichende Leistung verfehlt, so ist eine erneute Prüfungsteilnahme nur nach einem Beratungsgespräch mit einem oder einer Lehrenden des Moduls möglich.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studienfach, -gang oder -ort werden im Master-Studium Religionswissenschaft bei thematischer Übereinstimmung ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, d. h. Kreditpunkte und Noten werden auf das Studium nach der vorliegenden Ordnung angerechnet.

(2) Lässt sich eine thematische Übereinstimmung nicht ohne Weiteres feststellen, so sind Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studienfächern, -gängen oder -orten einer inhaltlichen und formalen Gleichwertigkeitsprüfung zu unterziehen, bevor diese auf die vorliegende Studienordnung angerechnet werden.

(3) Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Studienbeirat der ZWE CERES. Gegen dessen Entscheidung über die Anerkennung von Studienleistungen können Antragstellerinnen und Antragsteller beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss für den konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum Einspruch einlegen.

§ 12 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit und den studienbegleitenden Modulprüfungen.

§ 13 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die im 1-Fach-Modell im Fach Religionswissenschaft als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In der Master-Arbeit müssen keine eigenen Forschungsergebnisse erbracht werden. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die Master-Arbeit wird gemäß GPO § 12 von einem Erst- und einem Zweitgutachter geprüft. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin ist gleichzeitig Betreuer(in) der Arbeit, mit der bzw. dem die Themenstellung abgesprochen wird. Weder bezüglich des Themas noch bezüglich der Wahl eines bestimmten Gutachters besteht Rechtsanspruch.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate. Eine sechsmonatige Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf begründeten Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Gemeinsamen Prüfungsamt bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Master-Arbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen jeweils unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsamt bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (gedruckt, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, wird sie gemäß § 14 Abs. 1 GPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Studienberatung

(1) Die Beratung für das Master-Studium Religionswissenschaft erfolgt durch die Ansprechpartner der ZWE CERES. Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören neben der individuellen Studienberatung sowie der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Studiengang-, Fach- und Studienortwechslern auch die Erstellung von Informationsmaterial und die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen.

(2) Für die allgemeine Studienberatung steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung. Es berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studiengänge und -fächer der Ruhr-Universität Bochum und steht bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 15 Abschließende Bestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 2016/17 an zum M.A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen werden.

(2) Die vorliegenden Regelungen für das M.A.-Studium Religionswissenschaft im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studiengangs treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Angefertigt aufgrund des Beschlusses der ZWE CERES vom xxx.